



**Stadt Markkleeberg  
Der Stadtrat**

**Beschluss Nr. 22 - 03/2019  
vom 16.10.2019**

Der Stadtrat beschließt:

1. Für das Gebiet der Stadt Markkleeberg, Gemarkung Großstädteln, welches begrenzt wird:

- nördlich durch das Flurstück 37/1 der Gemarkung Oetzsch,
- östlich durch die Hauptstraße,
- südlich durch die Staatstraße 46 und
- westlich durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG

den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seenallee“ gemäß § 8 BauGB der aktuellen Fassung aufzustellen.

2. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 151/6, 151/7, 151/8, 151/12, 151/13, 151/14, 151/15, 151/16 und Teile von 226/23 (siehe Anlage – Geltungsbereich).

3. Es sind folgende Planungsziele umzusetzen:

- Die Entwicklung des Plangebietes als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.
- Die Errichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes soll ausnahmsweise zulässig sein, sofern sich die Nutzung den übrigen Gewerbenutzungen unterordnet und der Gebietscharakter des Gewerbegebietes gewahrt bleibt.
- Wohnen und wohnähnliche Nutzungen sind auszuschließen.
- Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben soll planungsrechtlich ausgeschlossen werden.
- Die Anbindung des Plangebietes erfolgt an die Hauptstraße im nördlichen Teil des Plangebietes.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0



Karsten Schütze  
Vorsitzender des Stadtrates

KOPIE

# Stadt Markkleeberg

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Seenallee"

Übersicht zum Geltungsbereich

28.08.2019

Legende:



Grenze räumlicher Geltungsbereich

